

Senkung der MWST-Sätze auf den 1. Januar 2018

Mit dem Nein am Abstimmungs-sonntag vom 24. September 2017, zum «Bundesbeschluss zur Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer», erlebt die Schweiz zum ersten Mal eine Senkung der Mehrwertsteuersätze.

Nachdem die «Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer» beim Volk durchgefallen ist, sinken auf den 1. Januar 2018 zwei von drei Mehrwertsteuersätzen. Die Umstellung auf tiefere Sätze ist für mehrwertsteuerpflichtige Firmen und Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden. Sämtliche EDV-Programme und Rechnungsformulare sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Gleichzeitig muss immer überlegt werden, ob die Lieferung/Leistung 2017 oder bereits 2018 angefallen ist. Dem-

entsprechend muss für 2017 zum aktuellen und für 2018 zum neuen, tieferen Satz fakturiert werden.

Der reduzierte MWST-Satz von 2,5 Prozent bleibt unverändert. Somit halten sich die Anpassungen in der Landwirtschaft glücklicherweise in Grenzen.

Wie sind die neuen Sätze anzuwenden?

Bei einem Pensionsbetrieb sind Monatsrechnungen bzw. Verträge auf den 01.01.2018 auf die neuen Sätze anzupassen. Sehr wichtig ist, die Kunden bereits vorgängig über diese Änderun-

gen zu informieren. Wird dies unterlassen, könnten die alten Sätze auch weiterhin angewendet werden. In diesem Fall muss jedoch nachgewiesen werden können, dass für den Bund durch die zu Unrecht höher fakturierten Mehrwertsteuersätze kein Steuerausfall entstanden ist.

Bei der Mehrwertsteuer-Abrechnung 2017 (Abrechnungsart vereinnahmt, effektive Abrechnungsmethode) sind alle Einnahmen, welche das Jahr 2017 betreffen, mit 8 Prozent zu versteuern. Vorauszahlungen im Dezember 2017 (Pensionsgelder Januar 2018) sind je-

«Auf den 1. Januar 2018 sinken die MwSt.-Sätze von 8 Prozent auf 7.7 Prozent für den Normalsatz resp. von 3.8 Prozent auf 3.7 Prozent bei Beherbergungsdienstleistungen.»

doch bereits mit dem neuen MWST-Satz von 7,7 Prozent zu deklarieren.

Betreibt ein mehrwertsteuerpflichtiger Landwirt mit Abrechnungsart (vereinnahmt, effektive Abrechnungsmethode) ein Bed&Breakfast (B&B), so hat er immer darauf zu achten, wann die Leistung angefallen ist oder anfallen wird. Verrechnet er zum Beispiel dem Kunden für eine Übernachtung im Jahr 2018, bei der Reservation im November 2017 ein Anzahlung, ist auf der Rechnung ab sofort 3,7 Prozent MWST auszuweisen.

Bezahlt bei diesem Landwirt ein B&B-Kunde seine Rechnung für die Übernachtung im Jahr 2017 erst 2018, hat er jedoch noch eine MWST von 3,8

Prozent abzuliefern. Viele mehrwertsteuerpflichtige Betriebe, welche mit der Saldosatzmethode abrechnen, sind auf den 01.01.2018 ebenfalls mit neuen Sätzen konfrontiert. Die neuen Sätze sind in der MWST-Info 19 auf der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) publiziert (www.estv.admin.ch).

Wichtig, für alle mehrwertsteuerpflichtigen Personen, welche nach der effektiven Methode abrechnen, jedoch noch nicht volle drei Jahre: Sie können eventuell frühzeitig auf die Saldosatzmethode umstellen, wenn der Saldosatz der betreffenden Branche beziehungsweise Tätigkeit sich ändert. Dazu ist bis spätestens 60 Tage nach Beginn der neuen Steuerperiode ein Gesuch an die ESTV einzureichen. ■

	Normalsatz	Sondersatz	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8,0 Prozent	3,8 Prozent	2,5 Prozent
– Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	- 0,4 Prozent	- 0,2 Prozent	- 0,1 Prozent
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018–31.12.2030	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent
Neue Steuersätze ab 01.01.2018	7,7 Prozent	3,7 Prozent	2,5 Prozent

Hans Ulrich
Sturzenegger
AGRO-Treuhand
Region Zürich AG

